

Club der Sozialdemokratischen
RechtsanwältInnen
im BSA



An die Mitglieder des
Justiz und Innenausschusses
Parlament
1017 Wien

Per E-Mail ausschussbegutachtung.justizausschuss@parlament.gv.at

Stellungnahme zu den Ausschussbegutachtungen 1/AUA und 4/AUA

betreffend das

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz
und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018, RV 17 d.B.)**

und das

**Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960
und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (RV 15 d.B.)**

Wien, am 28.03.2018

Der Club der Sozialdemokratischen RechtsanwältInnen hatte bereits zum Vorschlag eines umfassenden Überwachungspaketes in den Ministerialentwürfen 325/ME und 326/ME der XXV. GP eine detaillierte Stellungnahme abgegeben. Es ist bedauerlich, dass die warnenden Worte jener, wie auch vieler anderer Stellungnahmen, keinen Eingang in die gegenständlichen Regierungsvorlagen 17 d.B. und 15 d.B gefunden haben.

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27

juristInnen.bsa.at/rechtsanwaltsclub
rechtsanwaltsclub@bsa.at





Ungeachtet der dahingehend irreführenden Ausführungen der erläuternden Bemerkungen beider Regierungsvorlagen, wurden berechtigte Kritik und berechtigte Warnungen nicht „berücksichtigt“.

Der Club der Sozialdemokratischen RechtsanwältInnen erlaubt sich vollinhaltlich auf die Ausführungen der Stellungnahmen zu den Ministerialentwürfen 325/ME und 326/ME XXV. GP zu verweisen (8256/SN-325/ME und 8242/SN-326/ME) und **fasst den Kern der Kritik wie folgt zusammen:**

Auf Grundlage der Prinzipien von Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit, und Solidarität ist uns das Funktionieren des Österreichischen Staatswesens einschließlich der **Gerichtsbarkeit** und einer **effizienten Strafverfolgung** ein wesentliches Anliegen. Dies darf aber nicht auf Kosten der Grundrechte aller österreichischen BürgerInnen gehen.

Die vorliegenden Regierungsvorlagen bewirken sachlich nicht gerechtfertigte Grundrechtseingriffe. Besonders schwer wiegen dabei Eingriffe in die **Sicherheit von Mandanten-Daten bei den österreichischen RechtsanwältInnen**. Menschen, die sich zu einer Beratung an österreichische RechtsanwältInnen wenden, müssen stets sicher sein können, dass diese vertrauliche Kommunikation geschützt bleibt. Es drohen weitere Verurteilungen Österreichs vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung der Grundrechte seiner BürgerInnen in dieser Hinsicht.¹ In dieser Hinsicht ist es auch fatal, dass es die Gesetzesvorhaben nicht ausschließen, dass ohne Überwachung und verdeckt – und sei es auch bloß im Ausnahmefall – durch Polizeibeamten in Rechtsanwaltskanzleien eingedrungen werden kann, um ebenso verdeckt auf elektronische Anlagen Zugriff zu nehmen, die eine große Anzahl persönlicher, sensibler und für die Rechtsverteidigung relevanter Daten von Mandanten verwahren.

Die vorliegenden Regierungsvorlagen zerstören nicht nur die **Integrität des Anwalts-**

¹ EGMR, Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gg. Österreich, Antrag Nr. 74336/01; Robathin gg. Österreich, Antrag Nr. 30457/06



Mandanten-Verhältnisses, sondern setzen – in der derzeitigen Fassung – zahllose Unbeteiligte einer Einbeziehung in polizeiliche und strafrechtliche Ermittlungen aus. Durch die Regierungsvorlagen wird auch das **Briefgeheimnis** (vgl Art 10 Staatsgrundgesetz, StGG, und Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK) sowie das Gesetz vom 27.10.1862 zum Schutz des **Hausrechtes** schwer beeinträchtigt. Die Bestimmungen sind dabei teilweise zu unbestimmt, um überhaupt als gesetzliche Ausnahmen Bestand haben zu können.²

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Grundrechtseingriffe ist auch **nicht objektiv mit statistischen Daten untermauert**. Die Kriminalstatistik und die Statistik des Justizministeriums zeigen, dass Österreich im internationalen Vergleich eine geringe Verbrechensrate mit relativ hoher Aufklärungsquote aufweist. Diese positiven Ergebnisse wurden von den österreichischen Sicherheits- und Justizbehörden mit den derzeit bereits zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen erzielt.

Engpässe erwiesen sich in der Vergangenheit vorwiegend beim Personal. Dies wird sich durch die gegenständliche Novelle in keiner Weise verbessern. Wenn der Wille besteht, ab in-Kraft-Treten pro Jahr im Schnitt EUR 10 Mio mehr an Mitteln für Justiz und Sicherheit auszugeben, so würde vielmehr die **Einstellung weiterer Ermittlungsbeamter sowie weitere Planstellen in den Kriminalbehörden und der Staatsanwaltschaft** benötigt.

Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten in der vorgesehenen Form birgt auch ein **hohes Sicherheitsrisiko**. Die nach den vorliegenden Regierungsvorlagen beabsichtigte Art der Überwachung erfolgt im Wege des Hackings privater Computersysteme zur Installation von Schadsoftware. Diese erfordert unabdingbar die Bezahlung von privaten (zumindest dubiosen, wenn nicht kriminellen) Organisationen zum Erwerb von Sicherheitslücken, verbunden mit deren Interesse diese Sicherheitslücken auch offenzuhalten. Beeinträchtigt werden dadurch die wichtigen Cyberkriminalitäts-Initiativen der Bundesregierung.³

² zB EGMR, *Sorvistogg. Finnland*, Antrag Nr. 19348/04

³ Siehe zB <https://www.onlinesicherheit.gv.at/>



Die Regierungsvorlagen bewirken somit auch eine **Förderung der Cyberkriminalität**, und damit gerade der einzigen Kriminalitätsform, die in den letzten Jahren ein konstantes Wachstum erlebte.

Der nunmehr vorgeschlagene Normtext ist schließlich **weitestgehend wörtlich ident** zu den bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode im Jahr 2017 gescheiterten Begutachtungsvorschlägen. Dazu kommt, dass diese im vergangenen Jahr gescheiterten Vorschlägen wiederum ein gescheiterter Vorschlag des vorangehenden Jahres 2016 zu 192/ME 25. GP voranging. Nunmehr im Jahr 2018 wird nun zum dritten Mal von einer Regierung der praktisch inhaltlich idente Vorschlag dem Nationalrat vorgelegt. Ungeachtet der oben dargestellten inhaltlichen Kritik, sehen wir dies als eine Vorgehensweise, die der Würde des österreichischen Parlamentes nicht angemessen ist.

Wir empfehlen dringend:

- die Regierungsvorlagen (17 d.B. und 15 d.B) zur Gänze **abzulehnen**,
- der Bundesregierung durch Entschließung des Nationalrats aufzutragen:
 - **stichhaltige statistische Daten** über die Notwendigkeit der angedachten Grundrechtseingriffe zu sammeln und erst sodann ein Gesetzesvorhaben zur Verbesserung der österreichischen Sicherheit zu initiieren, das effektiv ist und die wahren Anforderungen an eine moderne und effiziente Sicherheitsstruktur, wie eine ausreichende Personalausstattung berücksichtigt,
- Bei dem vorliegenden und jedem nachfolgenden Gesetzesvorhaben darauf zu achten:
 - die Ausgestaltung einer derartigen Initiative so zu wählen, dass die **Maßnahmen grundrechtskonform** sind und zu keinen weiteren Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und dem Europäischen Gerichtshof für

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27

juristInnen.bsa.at/rechtsanwaltsclub
rechtsanwaltsclub@bsa.at





Menschenrechte (EGMR) führen,⁴

- jede Überwachung erst dann zu ermöglichen, wenn sichergestellt ist, dass auch bei richterlicher Bewilligung technisch **ausschließlich eine spezifische Kommunikationsform** erfasst, nicht eine pauschale elektronische Durchsuchung erlaubt und die Beeinträchtigung Unbeteiligter so weit wie möglich vermieden wird,⁵
- jedenfalls **keine routinemäßige und großflächige Speicherung von Überwachungsdaten** aus privater und öffentlicher Video- und/oder Tonüberwachung einzuführen,
- zu gewährleisten, dass die Sicherheitsbehörden bekannt gewordene **Sicherheitslücken umgehend schließen** bzw deren Schließung veranlassen und keine staatlichen Gelder in Kanäle fließen, die – wenn auch nur mittelbar – die Cyberkriminalität fördern,
- und nicht zuletzt das **Anwaltsgeheimnis und das Anwalts-Mandanten-Verhältnis ohne Vorbehalte zu schützen**.⁶

Keine der oben angeführten inhaltlichen Anforderungen sind durch die gegenständlichen Regierungsvorlagen erfüllt.

Club der sozialdemokratischen
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(elektronisch eingebracht)

⁴ Vgl bisher EGMR, Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gg. Österreich, Antrag Nr. 74336/01; Robathin gg. Österreich, Antrag Nr. 30457/06

⁵ Vgl EGMR, *Iliya Steffanov gg. Bulgarien*, Antrag Nr. 65755/01; *Robathin gg. Österreich*, Antrag Nr. 30457/06

⁶ § 9 Abs 2 und 3 Rechtsanwaltsordnung (RAO), §§ 144, 157 Strafprozessordnung (StPO)